



Fischereireglement Sommer 2017 für die Hochalpe Melchsee-Frutt

Die Bergseen Melchsee, Tannensee und Blauseeli sind durch den Tourismusverein Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns von den Alpenossen Melchsee-Frutt gepachtet. Der Tourismusverein (Fischereikommission) ist für den Fischbesatz und die Fischereiaufsicht verantwortlich. Durch den Kraftwerksbetrieb (EWO) ist es möglich, dass sich der Seespiegel verändert.

Nebst den eidg. und kantonalen Vorschriften für die Fischerei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement ist für alle Fischer/innen auf der Hochalpe Melchsee-Frutt verbindlich.

2. Patent

- 2.1 Die Ausübung der Fischerei im Melchsee, Tannensee und Blauseeli sowie in deren Zu- und Abflüssen ist an ein besonderes Patent gebunden.
- 2.2 Halbtages-, Tages-, Mehrtages- und Saisonpatente können an den Ausgabestellen für Erwachsene und Jugendliche (mit erfülltem 10. bis 16. Altersjahr) gelöst werden. Für das Erwerben von einem Fischereipatent mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als 30 Tagen ist ein Sachkundenachweis über die Fischerei (SaNa) vorzuweisen!
- 2.3 Für ein **vollständig richtig ausgefülltes Patent** ist jeder Fischer und jede Fischerin selber verantwortlich. Das Fischereipatent hat nur Gültigkeit, wenn dies mit Datum und Stempel der Verkaufsstelle versehen ist, ausser die Automaten-Patente. Nicht datierte und gestempelte Patente sind ungültig und werden durch die Fischereiaufsicht eingezogen.
- 2.4 Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.

- 2.5 Das Patent berechtigt zum Fischen **mit einer Rute unter ständiger Aufsicht** des Patentinhabers/der Patentinhaberin.
- 2.6 Pro Tag und Personen kann nur ein Patent gelöst werden.
- 2.7 **Saisonpatent**; das Fanglimit pro Saisonpatent beträgt 150 Fische (Forellen / Saiblinge). Nach Erreichen der Fangzahl (150 Fische) kann ein weiteres Saisonpatent gelöst werden.
- 2.8 An Personen, die das 10. Altersjahr noch nicht erfüllt haben oder solchen, die wegen Fischereivergehens bestraft wurden, werden keine Patente abgegeben.

3. Fischen

- 3.1 Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist für Fischer/innen, die im Besitze des Sachkundenachweises (SaNa) sind, erlaubt. Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.
- 3.2 **Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten** (gestützt auf die kantonale Fischereiverordnung GDB 651.21 und der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei GDB 651.211). Fischer/innen im Besitz des Sachkundenachweises, sind berechtigt Köderfische aus dem Melchsee und Tannensee zu fangen. Das Halten von Elritzen ist nur in den dafür bestimmten Behältern erlaubt. Diese müssen immer mit Frischwasser versorgt werden! Köderfische, welche zum Fischfang gebraucht werden, müssen vor dem Anhaken fachgerecht getötet werden (erlaubt sind nur tote Köderfische!).
- 3.3 Es ist verboten, vom Tal lebende Köderfische an Bergseen mitzubringen oder im Bergsee gefangene Köderfische ins Tal mitzunehmen! Wer zur Verwendung von Köderfischen berechtigt ist, darf den Köderfischfang nur für den Eigenbedarf und nur am bewilligten Fangtag während der Tageszeit betreiben. Sind nachts Köderreusen im Gewässer, werden sie durch das Fischereiaufsichtspersonal geleert!

- 3.4 Die Fischereisaison startet (sofern die Seen eisfrei sind und der Fischbesatz gewährleistet ist) am 17. Juni 2017 und endet am 22. Oktober 2017.
Blauseeli: Es besteht die Möglichkeit, dass das Blauseeli wegen zu viel Schnee und Eis etwas später zum Fischen freigegeben wird. Am ersten Donnerstag im Oktober findet der letzte Fischbesatz statt, daher muss mit Einschränkungen der Fischerei gerechnet werden (Vereisungsgefahr und Zufrieren des Blauseelis!).
- 3.5 Es darf täglich zu folgenden Zeiten gefischt werden:
Saisonstart bis 15. August: 05.00 - 21.00 Uhr
16. August bis Saisonende: 06.00 - 20.00 Uhr
Fischbesatz: Am jeweiligen Besatztag (Montag- und Donnerstagabend) ist das Fischen während und nach dem Fischbesatz auf Melchsee-Frutt verboten!
Am Montag findet kein Fischbesatz im Blauseeli statt! (Kein Fischereiverbot am Montag im Blauseeli).
- 3.6 Pro Tag dürfen vom Patentinhaber/in max. 5 Forellen oder Saiblinge gefangen werden, **davon höchstens 3 Forellen oder Saiblinge im Blauseeli.**
- 3.7 Mit dem Halbtagespatent (gültig ab 13.00 Uhr) dürfen vom Patentinhaber/in max. 3 Forellen oder Saiblinge gefangen werden.
- 3.8 Das Mitfischen von einem Kind (7-10-jährig mit einer eigenen Rute) ist nur in Begleitung einer Person gestattet, die das 16. Altersjahr erfüllt hat und selbst im Besitze eines gültigen Fischereipatentes ist. Es dürfen zusammen max. 5 Forellen oder Saiblinge gefangen werden! Dem Kind ist es nicht erlaubt mit Spinner, Blinker, Löffel, Wobler, etc. zu fischen. Auch die Verwendung eines mehrendigen Angelhakens ist dem mitfischenden Kind nicht gestattet (Dreierangel, z.B. Spinner, Löffel etc.).

- 3.9 Für Egli besteht keine Fangzahlbeschränkung sowie kein Fangmindestmass! Gefangene Egli jeder Grösse dürfen nicht mehr ins Wasser zurückversetzt werden! Egli sind nicht auf der Statistik einzutragen.
- 3.10 Jeder Fischer/jede Fischerin verpflichtet sich, seine Fische separat aufzubewahren. Das Hältern von gefangenen Fischen ist auf Melchsee-Frutt verboten.
- 3.11 Zum Landen der angehakten Fische **muss ein Feumer** (Kescher) verwendet werden.
- 3.12 Das Fischen mit Booten (ohne Motor) ist nur auf dem Melchsee gestattet.
- 3.13 Das Fischen im Blauseeli ist nur für Fliegenfischer/Innen mit Fliegerruten, **künstlicher Fliege oder Streamer**, gestattet. Die Fliegenfischer/Innen haben aber das Recht, alle drei Bergseen zu befischen. Beim Fliegenfischen ist besonders auf Mitfischer und Spaziergänger zu achten (Unfallgefahr).
- 3.14 Das Herumwaten im Blauseeli ist verboten! Erlaubt ist nur der direkte Weg um auf die nächstgelegenen Steine zu gelangen. Rücksicht und Toleranz zu den Mitfischenden ist Ehrensache.
- 3.15 Eine Platzreservation zum Fischen ist nicht erlaubt.
- 3.16 Es ist nicht gestattet Abfälle (Fischeingeweide, Filetierabfälle, Schnüre, Angelhaken, Köderdosen, Büchsen, Flaschen, etc.) in den See inkl. deren Zu- und Abflüsse zu werfen oder am Ufer liegen zu lassen. Der Abfall ist aufzuräumen und in den dazu vorgesehenen Behältern zu entsorgen! Bei Zuwiderhandlung ist mit einem sofortigen Patententzug und einer Anzeige zu rechnen.

4. Statistik

- 4.1 Der Besatz der drei Seen beruht ausschliesslich auf statistischen Erfahrungen der Vorjahre. Wir bitten Sie deshalb, die Fangstatistik wahrheitsgetreu auszufüllen und Fristgerecht (7 Tage nach Beendigung des Fischens) abzugeben, damit Sie die bezahlte Statistik zurückerhalten.
- 4.2 Statistiken der Saisonpatente sind bis Ende Oktober des laufenden Jahres abzugeben.

- 4.3 Gültig ist nur die original Statistik, welche beim Lösen des Patents abgegeben wird. Kopien haben keine Gültigkeit bei der Kontrolle an den Seen.
- 4.4 Gefangene Forellen/Saiblinge müssen **vor dem Weiterfischen** sofort mit einem wasserfesten Schreibstift in die Fangstatistik eingetragen werden.

5. Aufsicht und Kontrolle

- 5.1 Die Fischereiaufsicht obliegt dem Tourismusverein Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns.
- 5.2 Das Patent ist auf Verlangen dem Fischereiaufsichtspersonal vorzuweisen. Zusammen mit dem Patent muss der Inhaber die Identitätskarte, einen gleichwertigen amtlichen Ausweis mit Bild oder der SaNa-Ausweis vorweisen können.
- 5.3 Bei der Kontrolle müssen auf Verlangen des Fischereiaufsichtspersonals sämtliche Fische gezeigt werden.
- 5.4 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement oder entgegen den Anweisungen des Fischereiaufsichtspersonals werden gemäss den eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen behandelt und mit dem sofortigen Patententzug bestraft.
- 5.5 Nicht einsichtige Personen werden verzeigt und strafrechtlich verfolgt. Die Umtriebsgebühren von CHF 200.00 werden vom Tourismusverein Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns-in Rechnung gestellt.

Damit für alle das Fischen eine Erholung ist und bleibt, danken wir für das Beachten und Einhalten des Fischereireglements.

Rücksicht, Fairness und Toleranz gegenüber Tier, Umwelt und Mitfischern sind Ehrensache.

Wichtig: Wir legen grossen Wert darauf, dass auf Melchsee-Frutt die Auflagen des Tierschutzes eingehalten werden. Die Fische müssen schonend gelandet und sofort betäubt werden (Betäubungsverfahren: stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf oder Genickbruch). Unmittelbar danach ist der Fisch entweder mittels Durchtrennen der Hauptblutgefässe im Halsbereich (Kiemenschnitt) oder das Entfernen der Innereien waidgerecht zu töten.



Tourismusverein
Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns
Sarnenstrasse 1
CH-6064 Kerns
Telefon +41 (0)41 669 70 60
fischerei@melchsee-frutt.ch
www.melchsee-frutt.ch